

<b>TOP</b>	<b>Entwurf einer Vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Vierte Teilfortschreibung LEP IV) - Anhörungs- und Beteiligungsverfahren</b>
------------	---

Verfasser: Hans-Paul Wagner Bearbeiter: Hans-Paul Wagner Fachbereich: Fachbereich 4.1	
Datum: 31.05.2022	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-47	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Bau- und Planungsausschuss	öffentlich	07.07.2022	Kenntnisnahme
Verbandsgemeinderat	öffentlich	21.07.2022	Kenntnisnahme

**Sachverhalt:**

Das Land Rheinland-Pfalz beabsichtigt das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) fortzuschreiben. Ziel der Änderung ist der Ausbau regenerativer Energien.

Das Ministerium des Inneren und für Sport führt hierzu aktuell das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz durch und hat hierzu u. a. die Verbandsgemeinde Vordereifel unter Übermittlung des Verordnungsentwurfs beteiligt.

Anschreiben und Entwurfsunterlagen sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Es besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 07.07.2022.

**LEP IV – 4. Teilfortschreibung**

In nachfolgenden Erläuterungen werden die Neuerungen (**grüne Schrift**) den bisherigen Regelungen (**schwarze Schrift, auch Streichungen**) gegenübergestellt und die Auswirkungen für die Verbandsgemeinde Vordereifel erläutert (**blaue Schrift**).

**1. Teil: Windkraft****G 162 a**

Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen, **die insbesondere eine kommunale Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten sollen**. Dazu soll auch der Einsatz von effizienten Nahwärmenetzen wie z. B. kalte Nahwärmenetze oder kompakte Mikronetze auf der Basis erneuerbarer Energiequellen und hier insbeson-

dere die Absicherung auf kommunaler Ebene geprüft werden.

**Auswirkungen für die Vordereifel: Da weiterhin keine Verpflichtung zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes besteht, hat diese Konkretisierung für die Vordereifel keine Auswirkungen.**

#### **G 163 a**

Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.

Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Entwicklung der Windenergienutzung sowie die Bereitstellung der erforderlichen Flächen beobachtet werden.

#### **Ergänzung zur Begründung zu G 163 a:**

Das Monitoring dient zur Dokumentation der Zwischenschritte auf dem Weg zum Erreichen der Flächenziele. Hierzu tragen die Träger der Bauleit- und der Regionalplanung sowie die Landesplanungs- und Immissionsschutzbehörden durch entsprechende Daten und Informationen gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen und den zuständigen obersten Landesbehörden bei. Die Dokumentation des regionalen Monitorings kann zusätzlich über eine regionale Berichterstattung der Planungsgemeinschaften erfolgen.

**Auswirkungen für die Vordereifel: Das regionale Monitoring wird gemäß der Begründung auf der Ebene der oberen und obersten Landesebene angesiedelt, so dass es für die Vordereifel, außer Mitwirkungspflichten in Form von Datenzulieferungen, keine Auswirkungen haben dürfte.**

#### **Z 163 d**

In Z 163 d Satz 1 werden die Worte "Naturpark Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen" durch die Worte "Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 23. Juli 2020 (GVBl. 2020, 337), BS 791-1-11", ersetzt sowie das Komma nach dem Wort "Nationalparken" und die Worte "in den Kernzonen der Naturparke" gestrichen.

**Auswirkungen für die Vordereifel: Keine!**

#### **Änderung in der Begründung zu Z 163 d; 9. Absatz, Satz 3:**

So stehen Vorrangausweisungen zugunsten der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft ~~oder des Rohstoffabbaus~~ der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.

**Auswirkungen für die Vordereifel: Vorrangflächen für Rohstoffabbau sind jetzt wieder beachtlich, was bei der Ausweisung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel nicht zu Änderungsbedarf führt.**

## **G 163 g (bisher Z 163 g)**

Einzelne Windenergieanlagen dürfen ~~nur~~ **sollen** an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, ~~muss~~ **soll** der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein. Die Festlegungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzungen.

Neufassung der Begründung zu G 163 g:

Grundsätzlich sollen keine einzelnen Windenergieanlagen, sondern größere Windparks mit mehreren Anlagen errichtet werden. Dadurch soll möglichst sichergestellt werden, dass die Landschaft nicht durch eine Vielzahl von Einzelanlagen beeinträchtigt und die geforderte Bündelungswirkung unterlaufen wird. Die Festlegungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung in Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzung.

**Auswirkungen für die Vordereifel: Zur Erreichung der ehrgeizigen Ausbauziele wird das bisherige Ziel, Windkraftanlagen nur in Parks zuzulassen zu einem Grundsatz herabgestuft und zudem zu einer Sollbestimmung reduziert. Nach der bisherigen Begründung der vormaligen Zielfestsetzungen mussten Anlagenstandorte eine Sollgröße von 20 ha haben. In Einzelfällen waren auch 10-15 ha ausreichend. Hierdurch sollte eine „Verspargelung“ der Landschaft verhindert werden. (Die Verbandsgemeinde Vordereifel hat im Rahmen der 12. Änderung des FNP eine Mindestgröße von 15 ha angehalten.) Aufgrund der Aufgabe dieses Zieles können nunmehr auch Standorte für Einzelanlagen geplant bzw. zugelassen werden.**

**In der Verbandsgemeinde Vordereifel eröffnet diese Neuregelung Spielraum für die Ausweisung von Windkraftstandorten dort, wo dies in der Vergangenheit wegen zu kleiner geeigneter Flächen nicht möglich war.**

**Eine Pflicht zur Fortschreibung des FNP dürfte sich hieraus nicht ergeben, insbesondere, da die Regelung zu einem Grundsatz herabgestuft wurde und somit der Abwägung zugänglich ist.**

**Eine Genehmigungsmöglichkeit entgegen der Ausweisung im FNP der Verbandsgemeinde Vordereifel ergibt sich hieraus ebenfalls nicht. Im Rahmen der 12. Teilfortschreibung des FNP (Teilplanung Windenergie, Teilbereich Süd) wurde der Untersuchungsrahmen auch auf Einzelanlagen – in der Regel ab 35 m Nabenhöhe – erstreckt und festgestellt, dass über die ausgewiesenen Flächen hinaus keine Standorte zugelassen werden sollen (Konzentrationswirkung). Im nördlichen Teil der Verbandsgemeinde Vordereifel gilt nach Aufgabe der 14. Fortschreibung des FNP (mangels Ausweisungspotential) weiterhin die 4. Fortschreibung des FNP aus dem Jahr 1998. Auch diese entfaltet Konzentrationswirkung.**

## **Z 163 h**

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens ~~4.000~~ **900** Metern zu reinen, allgemeinen, **dörflichen** und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten **sowie zu urbanen Gebieten** einzuhalten. ~~Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein~~

~~Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.~~

**Auswirkungen für die Vordereifel: Die Verringerung der Abstandsregelung für die Windenergieanlagen und deren Vereinheitlichung unabhängig der Anlagenhöhe auf 900 m ermöglicht der Verbandsgemeinde die Ausweisung von weiteren geeigneten Flächen. Eine Pflicht zur Ausweisung ergibt sich erst einmal nicht, da die Verbandsgemeinde behördenverbindliche Flächennutzungspläne zur Ausweisung von Windkraft hat. Auch wenn hier in der Abwägung die bisherige**

**Vorgabe von 1.000 m berücksichtigt wurde, berührt dies vorerst nicht die Rechtskraft der Pläne. Fraglich ist jedoch inwieweit sich noch eine Anpassungspflicht i.S.d. § 1 Abs. 4 BauGB („Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen“) ergeben kann. Da die Verbandsgemeinde aktuell mit ca. 2,7 % der Gesamtfläche über die Forderung hinaus ausgewiesen hat, dürfte dies vorerst noch zum Tragen kommen. Sollte auf Landesebene das 2 %-Ziel auf Dauer nicht erreichbar sein, könnte es hier aber auch noch einmal zu einer Nachschärfung kommen.**

**Die Hinzunahme der dörflichen Wohngebiete und der urbanen Gebiete stellt lediglich eine Anpassung an die in der BauNVO neu hinzugekommenen Gebietstypen dar und hat für die Vordereifel (noch) keine Bedeutung.**

**Ergänzung in der Begründung zu Z 163 h:**

**Die Bemessung der Mindestsiedlungsabstände zu den aufgeführten Baugebieten ist von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage ausgehend vorzunehmen. Diese Mindestsiedlungsabstände gelten nicht für die äußeren Grenzen der Bauleitplanung zu den Siedlungsflächen.**

**Auswirkungen für die Vordereifel: Hier wird die Klarstellung aus dem Ministeriumserlass vom 25.05.2021 übernommen. Da in der Vordereifel Anlagen nur auf beplanten Flächen errichtet werden können, ist es fraglich, wie sich diese neue Messmethode auf die Genehmigungspraxis auswirken wird.**

**Im Verfahren zur Aufstellung der 12. Änderung des FNP hat der VG-Rat in der öffentlichen Sitzung am 14.04.2016 folgendes beschlossen:**

**„Das gesamte Bauwerk, d. h. die Fläche die von den Rotorblättern überstrichen wird, muss innerhalb der Konzentrationszone liegen“.**

**Grund hierfür war die städteplanerische Absicht eine Fläche von 1.000 m bis zur Rotorspitze tatsächlich von den Auswirkungen der WKA frei zu halten!**

**Bei der vorgesehenen Regelung durch Z 163 h rücken die WKA'en mit ihren Flügelspitzen bei zunehmend höher werdenden Anlagen Zusehens – in Abhängigkeit von den jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Erfordernissen – ggf. näher an die Ortslagen heran, was aus seinerzeitiger städteplanerischer Zielsetzung zu verhindern war.**

**Die neue Regelung steht daher dem seinerzeitigen Beschluss des Rates entgegen.**

**Inwieweit diese vorgesehene Regelung in Z 163 h zukünftig im Einzelgenehmigungsverfahren der Regelung der VG in Ziffer 3.2.1.1 vorgeht - kann nicht abschließend rechtlich bewertet werden.**

**Die Verwaltung wird in den Einzelgenehmigungsverfahren bis auf weiteres die Einhaltung der Regelung in Ziffer 3.2.1.1 - wie in der Vergangenheit - jeweils fordern.**

**Die Flächen in Kehrig und Monreal liegen bereits in der Ausweisung so nahe an den Ortslagen, dass sich hier alleine aus immissionsrechtlichen Gründen keine Änderungen aus dieser neuen Lesart ergeben (siehe auch nachfolgende Ausführungen zu Z 163 i) sollten.**

### **Z 163 i**

Das Repowering älterer Windenergieanlagen ist besonders zu fördern. Sofern bei höchstens gleicher Anlagenzahl durch die neue Anlage oder die neuen Anlagen mindestens dieselbe Gesamtnennleistung wie die der zu ersetzenden alten Anlage oder alten Anlagen erreicht wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z 163 h entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder für den Fall, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt, um 20 Prozent unterschritten werden.

Bisher:

Der frühzeitige Rückbau älterer Windenergieanlagen und die Ersetzung durch eine geringere Zahl von neuen Anlagen sind besonders zu fördern. Sofern im Standortbereich von Altanlagen, die mehr als 10 Jahre in Betrieb sind, eine Reduzierung von mindestens 25 Prozent der planungsrechtlich gesicherten Anlagen innerhalb des ursprünglichen Standortbereiches und eine Steigerung der Leistung mindestens um das Zweifache bezogen auf die abgebaute Anlagenleistung bewirkt wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z 163 h um 10 Prozent unterschritten werden.

**Auswirkungen für die Vordereifel: Das Repowering wird nunmehr unter einem relativ neuen Ansatz gesehen. Bisher gilt Repowering dann, wenn die Anzahl der Anlagen reduziert wird und die Leistung der Anlagen verdoppelt wird. Künftig kann Repowering auch in einem reinen Austausch der bestehenden Anlagen erfolgen. Trotzdem werden die Anlagen mit einem 20 % Bonus auf den in Z 163 h geforderten Abstand nochmals deutlich näher an die zu schützenden Gebiete heranrücken gelassen ( $900\text{ m} - 20\% = 720\text{ m}$ ).**

**Soweit im 2. Halbsatz bei der 2. Alternative („oder für den Fall, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt,...“) die deutliche Abgrenzung von planungsrechtlich gesicherten Flächen fehlt, wird dies in der neuen Begründung („Gleiches gilt auf planungsrechtlich nicht gesicherten Flächen, wenn der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt.“) klargestellt.**

In der Verbandsgemeinde Vordereifel stehen Windenergieanlagen lediglich auf planungsrechtlich gesicherten Flächen. Bis auf die Flächen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (Kehrig und Monreal) halten alle ausgewiesenen Flächen einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebieten ein. Hier kann das Repowering somit nicht zu kürzeren Abständen gegenüber Z 163 h führen, da die neuen Anlagen ebenfalls nur innerhalb der ausgewiesenen Flächen stehen dürfen.

In Monreal und Kehrig könnten nach dieser Vorgabe neue Anlagen in gleicher Zahl und näher an den Wohngebieten entstehen. Da hier aber bereits ein Repowering unter Reduzierung der vorhandenen Anlagen stattgefunden hat, würde für das nächste Repowering diese Anlagenzahl gelten. Da die Abstände zur Bebauung gegenüber Z 163 h heute bereits deutlich unterschritten sind, dürfte eine weitergehende Beschränkung nicht mehr auftreten. Im 2. Teil C strategische Umweltprüfung wird hier unter Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung ausgeführt:

„Die reduzierten Mindestabstände beim Repowering können demgegenüber im Einzelfall zu optischen Bedrängungen führen. Diese können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ermittelt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt werden.“

### **Z 163 j**

Der außergewöhnliche universelle Wert des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches des anerkannten Welterbegebietes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. In den an den Rahmenbereich des Welterbes Oberes Mittelrheintal angrenzenden Bereichen, die gegenüber einer Windenergienutzung besonders sensitiv sind, ist die Errichtung von Windenergieanlagen oberhalb bestimmter Windenergieanlagen-Gesamthöhen ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Windenergie-Ausschlusszonen, gestaffelt nach Anlagengesamthöhe, ergibt sich aus den Karten 20 d bis h und der Tabelle zu den Karten 20 d bis h.

**Auswirkungen für die Vordereifel: Keine!**

### **G 163 k**

Grundsätzlich soll in den Kernzonen der Naturparke die Windenergienutzung ausgeschlossen sein.

**Auswirkungen für die Vordereifel: Keine!**

## **2. Teil: Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

### **Neufassung G 166**

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

#### Bisherige Fassung:

Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.

#### **Neue Begründung zu G 166:**

Auch bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit als Standorte insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen, Flächen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen sowie artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Ackerflächen und Grünlandflächen in Betracht. Durch naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nur eine geringe oder gar keine Eingriffskompensation erforderlich macht, kann dem Gedanken des Flächensparens ebenfalls Rechnung getragen werden. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen. Hinweise zu artenarmen Acker- und Grünlandbiotopen lassen sich aus der Kartieranleitung der Biotoptypen in Rheinland-Pfalz ableiten, die im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) unter „Fachinformationen Biotope“ zu finden ist. Gesetzlich geschützte Grünlandbiotope sind stets artenreich und zählen daher nicht zu den artenarmen Biotoptypen. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) geändert worden ist, heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen. Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

**Auswirkungen für die Vordereifel: Obwohl hier einiges von dem bisherigen Grundsatz in die Begründung und umgekehrt verschoben wurde, hat sich nicht Wesentliches an dem Regelungsinhalt geändert. Die Nutzung von artenarmen bzw. ertragsschwachen Flächen wird detaillierter erläutert. Sofern, wovon auszugehen ist, in der Regionalplanung keine Kartierung geeigneter Flächen erfolgt (siehe nachfolgend Ausführungen zu Z 166 b), werden diese Vorgaben bei**

**der Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen-nutzungsplanebene zu prüfen sein.**

## **Z 166 a**

Die Errichtung von ~~baulichen Anlagen unabhängigen~~ Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.

**Auswirkungen für die Vordereifel: Keine!**

Neu: Z 166 b

In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.

**Auswirkungen für die Vordereifel: Hilfreich wäre eine detaillierte Ausweisung auf Ebene des Regionalen Raumordnungsplanes mit für Freiflächenanlagen geeigneten Flächen. Entsprechend der Zielvorgabe wird dies sicherlich für Flächen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen (Bahntrassen, Fernstraßen) erfolgen. Darüber hinaus dürfte die Festlegung auf Ebene des regionalen Raumordnungsplanes sehr (zeit-)aufwendig werden.**

Neu: G 166

Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.

**Begründung hierzu:**

Im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden sollen. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Soweit Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Agri-Photovoltaik) innerhalb von landwirtschaftlichen Vorranggebieten errichtet werden sollen, ist dies raumordnerisch mit einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft nur vereinbar, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung durchführbar ist. In landwirtschaftlichen Vorranggebieten kann eine Flächenmehrfachnutzung in Frage kommen. Die Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein Monitoring der Landesplanung oder anderer Fachbehörden begleitet werden.

**Auswirkungen für die Vordereifel: In diesem Grundsatz wird der Schutz bestehender Ackerflächen nochmals hervorgehoben. Auch die Doppelnutzung von**



Flächen steht unter der Maßgabe, dass die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt durchführbar ist. Da im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel großflächig Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, wird es hier nur deutlich eingeschränkte Ausweisungsmöglichkeiten für diese Freiflächenanlagen geben. Da es sich aber nur um einen Grundsatz handelt, kann sich bei nachgewiesener Ertragsschwäche der jeweiligen Fläche aber Abwägungsspielraum ergeben.

Wieso diese Einschränkung in der Begründung zum G 163 c der sich ja lediglich mit dem Monitoring überplanter Ackerflächen steht, erschließt sich nicht. Thematisch gehört es eher zur Begründung von G 166. Da es sich bei beiden um Grundsätze handelt, macht es rechtlich aber auch keinen Unterschied. Das im Grundsatz festgelegte Monitoring bezieht sich auf den Regionalen Raumordnungsplan und somit auf die Zuständigkeit der Planungsgemeinschaft.

## **Teil: Weitere Regelungen**

### **3.1 Biomasse**

#### **Z 168 b**

Die Potenziale der Eigenversorgung von Industrie- und Gewerbeunternehmen, kommunalen Einrichtungen sowie privaten Haushalten mit Strom aus Erneuerbare-Energien- sowie aus hocheffizienten und flexiblen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, insbesondere solchen, die mit ~~Bioenergie oder Erdgas~~ **erneuerbare Energien** betrieben werden, sollen durch geeignete raumordnerische und bauleitplanerische Maßnahmen erschlossen werden. Bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten soll insbesondere geprüft werden, ob – sofern städtebaulich zulässig – dezentrale Eigenversorgungsanlagen Berücksichtigung finden können.

**Auswirkungen für die Vordereifel: Die Änderung der Begrifflichkeit hat zunächst keine Auswirkungen!**

### **strategische Umweltprüfung (Umweltbericht) und Begründung**

Hier ergeben sich keine weiteren über das vorgenannte hinaus gehenden Erkenntnisse!